



Sportförderungsrichtlinien der Stadt Albstadt

in der Fassung vom 01.01.2021

Inhalt	Seite
I. Grundsätze und Voraussetzungen für die Sportförderung	3
II. Förderung des Sportbetriebs	5
1. Grundförderung	
2. Zuschuss für Übungsleiter	
3. Jugendförderung	
4. Leistungs- und Spitzensportförderung	
5. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen	
6. Zuschüsse zu Meisterschaften oder bedeutenden überörtlichen Sportveranstaltungen	
7. Sportlerehrung	
III. Überlassung von städtischen Sportstätten und sonstigen Einrichtungen	7
IV. Zuschuss für vereinseigene Anlagen	11
V. Investitionszuschüsse	13
VI. Zuschüsse für die Beschaffung von Geräten	14
VII. Schlussbestimmungen	14
 Anlage 1 Sportlerehrung	15
 Anlage 2 Leitsätze und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung	17

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Sportförderungsrichtlinien bei Personenanreden auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die Anreden gelten identisch auch in der weiblichen Form.

I.Grundsätze und Voraussetzungen für die Sportförderung

1. Grundsatz

Die Stadt Albstadt fördert ihre Turn- und Sportvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Der Verein muss:

- a) in Albstadt ansässig sein und seine sportliche Haupttätigkeit in Albstadt ausüben;
- b) Mitglied des Würtembergischen Landessportbundes (WLSB) oder eines vom WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverbandes sein;
- c) im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein;
- d) mindestens 30 Mitglieder, davon mindestens 5 im Alter bis zu 18 Jahren haben; ausgenommen Vereine, die bereits Förderung erhalten;
- e) am 1. Januar des Förderjahres mindestens zwei volle Kalenderjahre bestehen.

Dem Verein wird empfohlen, von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge zu erheben.

Freizeitsportvereine fallen nicht unter die Sportförderungsrichtlinien.

3. Bewilligungsbedingungen

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Die Anträge für die Förderung nach Ziffer II.1, II.2, und II.3 sind unter Beifügung der Beitragsrechnung, der Bestandserhebung, dem Sammelaantrag/Verwendungsnnachweis für Übungsleiter und dem Nachweis über den tatsächlich vom WLSB gewährten Übungsleiterzuschusses bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Jahres einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der Termine werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

Die Anträge für Investitionszuschüsse sind bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres zu stellen.

Die Anträge für die übrigen Förderungsarten sind nach Vorliegen der Voraussetzungen schnellstmöglich einzureichen.

Bei der Berechnung der Zuschüsse gehört die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuschussfähigen Ausgaben. Dem Zuschussantrag ist vom Antragsteller deshalb eine Erklärung beizufügen, ob er für diesen Bereich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bei Investitionszuschüssen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein,
- b) die Eigenmittel und Eigenleistungen müssen im angemessenen Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen (ca. 25 % der Investitionskosten),
- c) die Zuschüsse dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt sind hierüber Nachweise zu führen. Der Stadt ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen
- d) weitere Zuschussquellen müssen voll in Anspruch genommen werden,
- e) das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Zuschuss von der Stadt schriftlich bewilligt ist.

II. Förderung des Sportbetriebs

1. Grundförderung

Die Stadt erstattet den Vereinen 25 % des jährlichen Beitrages an den Würtembergischen Landessportbund oder einen Fachverband. Grundlage sind die Beitragsrechnungen des WLSB oder des Fachverbandes. Hat der Fachverband höhere Beitragssätze als der WLSB, erfolgt die Erstattung nur entsprechend den Sätzen des WLSB.

2. Zuschuss für Übungsleiter

Zu den Kosten für staatlich geprüfte Übungsleiter wird ein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 75 % des Landeszuschusses.

3. Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gegeben. Er beträgt 18,00 Euro im Jahr.

Der Nachweis über die vom Verein betreuten Jugendlichen wird durch Vorlage der Beitragsrechnung des Würtembergischen Landessportbundes oder des Fachverbandes erbracht.

4. Leistungs- und Spitzensportförderung

Die Stadt gewährt den Mitgliedern ortsansässiger Turn- und Sportvereine, die nach Amateurstatuten Sport treiben, einen Fahrtkostenzuschuss und Verpflegungskostenzuschuss für die Teilnahme an

- Internationalen Meisterschaften oder Länderkämpfen
- Deutschen Meisterschaften oder entsprechenden Meisterschaftsrunden, Spielen der 1. Bundesligen
- Süddeutschen Meisterschaften oder entsprechenden Meisterschaftsrunden, Spielen der 2. Bundesligen und der
- Süddeutschen Regionalligen (soweit Mannschaften/Teilnehmer aus anderen Bundesländern eingeschlossen sind).

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 0,15 Euro/km/Person; Für jede weitere Person 0,03 Euro/km; wobei sich die Anzahl der Mitfahrer bei Mannschaften auf die Soll-Spielstärke sowie die zugelassenen Reservespieler beschränkt. Die Fahrtstrecke wird hierbei ab Albstadt-Ebingen, Marktstraße berechnet.

Der Verpflegungskostenzuschuss beträgt 5,50 Euro pro Tag/Person.

Als Höchstbetrag werden pro Teilnehmer und Jahr 310,00 Euro festgesetzt.

Bei jugendlichen Teilnehmern unter 18 Jahren wird ein gleichwertiger Zuschuss für einen Betreuer oder Trainer zusätzlich gewährt. Bei der Teilnahme von mehreren Jugendlichen am selben Wettkampf wird für je drei Jugendliche ein Trainer oder Betreuer bezuschusst.

Die entsprechenden Nachweise sind von den Vereinen in Form von Urkunden, Platzierungsnachweisen oder Ergebnistabellen vorzulegen. Die Wettkampforte sind dabei mit Postleitzahl ebenfalls anzugeben.

5. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 10,00 Euro pro Jahr gewährt.

Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird eine Jubiläumsgabe in Höhe von 100,00 Euro bis 150,00 Euro gewährt.

6. Zuschüsse zu Meisterschaften oder bedeutenden überörtlichen Sportveranstaltungen

Für die Ausrichtung von Baden-Württembergischen Meisterschaften aufwärts können Vereine bezuschusst werden. Ebenfalls können für bedeutende überörtliche Sportveranstaltungen Zuschüsse, Ehrenpreise oder Erinnerungsgaben an Vereine gewährt werden.

Dies geschieht in gegenseitiger Absprache je nach Bedeutung des Anlasses.

Bereits regelmäßig stattfindende Meisterschaften und Veranstaltungen von Vereinen sollen, sofern sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, wie gewohnt unterstützt werden.

Die hierfür notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

7. Sportlerehrung

Vereins- und Schulsportler werden für besondere sportliche oder turnerische Leistungen geehrt. Die Voraussetzungen für diese Ehrung sind in Anlage 1 aufgeführt.

III. Überlassung von städtischen Sportstätten und sonstigen Einrichtungen

1. Grundsatz

Die Stadt stellt den Vereinen ihre Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen, Schwimmbäder, Sportplätze und sonstige Räume für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele, Lehrgänge und Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen

2.1 Vereinsübungsbetrieb

Für den Vereinsübungsbetrieb werden die städtischen Gymnastikräume und Turn- und Sporthallen in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten, nach von der Stadt erstellten Belegungsplänen, zur Verfügung gestellt. Grundlage dieser Überlassung sind die Überlassungsbedingungen nach der Benutzungsordnung für Versammlungsräume der Stadt Albstadt.

2.2 Verbandsspiele

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die städtischen Gymnastikräume und Turn- und Sporthallen, soweit die Terminplanungen dies zulassen, zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der amtlichen Terminlisten der entsprechenden Fachverbände. Im Zweifel hat die höherrangige Veranstaltung den Vorrang. Bei gleichem Rang erhält die zuerst und zweifelsfrei angemeldete Veranstaltung den Vorzug.

2.3 Lehrgänge

Für Fortbildungslehrgänge von Sportverbänden werden die städtischen Hallen mit Genehmigung der Stadtverwaltung insoweit zur Verfügung gestellt, als der Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Veranstaltungen

Zur Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen können die Vereine die städtischen Sport- und Versammlungsstätten entsprechend den Bestimmungen der Benutzungsordnung für Versammlungsräume der Stadt Albstadt nutzen.

3. Hallenbäder

3.1 Vereinsübungsbetrieb

Die Schwimmsport treibenden Vereine der Stadt können entsprechend den Belegungsplänen der Albstadtwerke GmbH bzw. des jeweiligen Betreibers die Hallenbäder für ihren Vereinsübungsbetrieb benutzen.

3.2 Verbandswettkämpfe

Mit Rücksicht auf das öffentliche Baden werden Verbandslehrgänge und Verbandswettkämpfe nur in Ausnahmefällen zugelassen.

3.3 Veranstaltungen

Zur Durchführung von Veranstaltungen können die Vereine die Bäder entsprechend den Regelungen der Albstadtwerke GmbH bzw. des jeweiligen Betreibers nutzen.

4. Stadien und Sportplätze

4.1 Vereinsübungsbetrieb

Für den Vereinsübungsbetrieb werden die Stadien und die Sportplätze in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten, nach von der Stadt erstellten Belegungsplänen, zur Verfügung gestellt.

4.2 Verbandsspiele

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die Stadien und die Sportplätze, soweit die Terminplanungen dies zulassen, zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der amtlichen Terminlisten der entsprechenden Fachverbände bei der Stadt. Im Zweifel hat die höherrangige Veranstaltung den Vorrang. Bei gleichem Rang erhält die zuerst und zweifelsfrei angemeldete Veranstaltung den Vorzug.

4.3 Lehrgänge

Für Fortbildungslehrgänge von Sportverbänden werden die Stadien und die Sportplätze mit Genehmigung der Stadt insoweit zur Verfügung gestellt, als der Schulbetrieb, der Vereinsübungs- betrieb und Verbandsspiele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4.4 Veranstaltungen

Zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen können die Vereine und Vereinigungen die Anlagen entsprechend den Bestimmungen der Benutzungsordnung für Versammlungsräume der Stadt Albstadt nutzen.

5. Sonstige Räume

Die Stadt kann den Vereinen entsprechend deren Bedürfnissen sonstige städtische Räume zur Verfügung stellen.

Maß und Umfang der Benutzung sind im Einzelfall mit der Stadtverwaltung festzulegen.

6. Benutzungsentgelt

6.1 Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele und Lehrgänge

Für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele und Lehrgänge wird für jede Übungseinheit eine Gebühr je Stunde angesetzt.

Die Übungseinheiten sind wie folgt festgesetzt:

Zollern-Alb-Halle	=	3	Übungseinheiten
3-teilbare Sporthalle	=	3	Übungseinheiten
2-teilbare Sporthalle	=	2	Übungseinheiten
Turnhalle, Stadionhalle	=	1	Übungseinheit
Gymnastikräume	=	0,5	Übungseinheit
Krafträume	=	0,5	Übungseinheit
Hallenbäder	=	2	Übungseinheiten
Kleinsthallenbäder	=	1	Übungseinheit
Albstadion	=	2	Übungseinheiten
Sportgelände Lichtenbol	=	2	Übungseinheiten
Sportplätze	=	1	Übungseinheit
Hartplätze	=	1	Übungseinheit
Kunstrasenplätze	=	1	Übungseinheit
Kleinspielfelder	=	0,5	Übungseinheit

Das Benutzungsentgelt berechnet sich wie folgt:

Nutzergruppen -Kategorie-	Euro je Übungseinheit
A Sportgruppe- soweit nicht unter Kategorie B oder C	11,00 Euro
B - sporttreibende Jugendgruppen von gemeinnützigen Organisationen - Fachhochschule - Kindergärten - Schulen	5,00 Euro
C Albstädter Turn- und Sport- vereine, soweit für sie ein Anspruch auf Förderung nach den städtischen Sportförderungsrichtlinien besteht	4,00 Euro multipliziert mit dem Prozentanteil erwachsener Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl
D Gruppen mit ausschließlich jugendlichen Teilnehmern der unter C aufgeführten Turn- und Sportvereine	2,00 Euro multipliziert mit dem Prozentanteil erwachsener Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl

6.2 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen werden grundsätzlich die nach der Benutzungsordnung für Versammlungsräume der Stadt Albstadt geltenden Benutzungsentgelte erhoben.

Bis 400 Mitglieder erhält jeder Verein pro Jahr zwei Sport- oder Versammlungsstätten zur Durchführung einer geselligen oder sportlichen Veranstaltung kostenfrei überlassen. Für jede weitere angefangene 400 Mitglieder erhält jeder Verein pro Jahr eine weitere Sport- oder Versammlungsstätte zur Durchführung einer geselligen oder sportlichen Veranstaltung kostenfrei überlassen.

Das Benutzungsentgelt wird den Vereinen als zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt.

Bei Vereinsjubiläen wird zusätzlich eine Sport- oder Versammlungsstätte für einen Veranstaltungstag zur Durchführung eines Festaktes kostenfrei überlassen. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das 25-jährige Bestehen, sowie jedes Vielfache von 25.

Eine Weitergabe von nicht genutzten Freiveranstaltungen an andere Vereine ist nicht möglich.

6.3 Überlassung sonstiger städtischer Räume

Für den Vereinsübungsbetrieb (sowie Lehrgänge und Verbandswettkämpfe, sofern sie in denselben Räumen stattfinden) werden für die Überlassung der städtischen Räume Benutzungsentgelte festgesetzt.

Der Mietbetrag wird in Höhe von 20 % auf den Barzuschuss angerechnet und zu 80 % als Zuschuss an den Verein ausgewiesen.

Von den Betriebskosten werden 50 % auf den Barzuschuss angerechnet und 50 % als Zuschuss an den Verein ausgewiesen.

6.4 Abrechnung

Das Benutzungsentgelt nach Ziffer III.6 wird vom errechneten Zuschuss nach Ziffer II. 1. bis 3. einbehalten. Ein sich ergebender Minusbetrag wird dem Verein in Rechnung gestellt.

IV. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

1. Überlassung von unbebauten und bebauten Grundstücken

Errichtet ein Verein eine Sportanlage, so überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden unbebauten Grund und Boden im Erbbaurecht dem betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen der Überlassung nicht entgegenstehen.

Der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.

Der nach diesem Erbbaurechtsvertrag anzusetzende Erbbauzins wird nach dem tatsächlichen Wert des Grundstückes berechnet und nach Vorliegen der Voraussetzungen angepasst. Der Zinssatz für den Erbbauzins beträgt grundsätzlich 5 %. Der sich ergebende Erbbauzins wird als zusätzlicher Zuschuss der Stadt gewährt und verrechnet.

Die bereits bestehenden Erbbaurechtsverträge gelten in der abgeschlossenen Fassung weiter.

Dasselbe gilt, wenn Miet- oder Pachtverträge über unbebaute Grundstücke abgeschlossen werden.

Werden ganz oder teilweise bebaute Grundstücke vermietet oder verpachtet so beträgt die Laufzeit höchstens 30 Jahre.

Die sich hieraus ergebenden Miet- oder Pachtentgelte werden je nach Wert der Immobilie und/oder deren Nutzung errechnet und als zusätzliche Zuschüsse der Stadt gewährt und verrechnet.

2. Übernahme von Beiträgen

Die für den Anschluss an das Wegenetz anfallenden Erschließungsbeiträge zu den vereinseigenen Sportanlagen werden von der Stadt übernommen und als zusätzlicher Zuschuss an den Verein ausgewiesen.

3. Sportplätze

Die Unterhaltung vereinseigener Sportplätze obliegt dem Eigentümer. Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung gewährt die Stadt einen Zuschuss.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass die Sportplätze in Zeiten der Nichtbelegung durch den Verein der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt behält sich für diese Zeiten eine Belegung durch Schulen und andere Vereine vor.

Der Zuschuss beträgt

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| - für ein Normalspielfeld | 1.240,00 Euro/Jahr |
| - für ein Kleinspielfeld | 215,00 Euro/Jahr |

Sofern die Unterhaltung und Pflege eines städtischen Sportplatzes von einem Verein übernommen wird, sind auch hier die näheren Einzelheiten in einer Vereinbarung festzulegen.

4. Umkleidegebäude

Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Umkleidegebäude bei Sportplätzen obliegen grundsätzlich dem Eigentümer.

Die Aufwendungen des Vereins für die Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Anlagen werden von der Stadt bezuschusst.

Zu den Aufwendungen, die aus dem sportlichen Bereich entstehen, gibt die Stadt einen Zuschuss von 2/3 des Aufwands.

Die entstehenden Kosten sind einzeln zu belegen und bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres der Stadt vorzulegen.

5. Flutlicht

Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Flutlichtanlagen bei Sportplätzen obliegen grundsätzlich dem Eigentümer.

Die Aufwendungen des Vereins für die Unterhaltung dieser Anlagen werden von der Stadt bezuschusst.

Zu den Aufwendungen, die aus dem sportlichen Betrieb entstehen, gibt die Stadt einen Zuschuss von 2/3 des Aufwandes.

Die entstandenen Kosten sind einzeln zu belegen und bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres der Stadt vorzulegen.

6. Sondersportanlagen

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt für

- | | |
|---|------------------|
| - Schießanlagen pro Schießstand | 65,00 Euro/Jahr |
| - Tennisplätze pro Spielfeld ohne Flutlicht | 430,00 Euro/Jahr |
| - Tennisplätze pro Spielfeld mit Flutlicht | 620,00 Euro/Jahr |

Die Unterhaltungsaufwendungen sind auf Anforderung nachzuweisen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen an den Sondersportanlagen schnellstmöglich der Stadt mitzuteilen.

V. Investitionszuschüsse

1. Allgemeines

Gefördert werden Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung), Kauf (ohne Grunderwerb), Instandsetzung, Substanzerhaltung und –verbesserung von Vereinssportanlagen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die unmittelbar der Sportausübung dienen.

Nicht gefördert werden Zuschaueranlagen, Grunderwerb, gärtnerische Anlagen, Parkplätze sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen und Reparaturen.

2. Festsetzung der höchstens zuschussfähigen Kosten und Förderungsmöglichkeiten

Hierbei werden der Maßnahmenkatalog sowie die höchstens zuschussfähigen Kosten der jeweils geltenden Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des WLSB zugrunde gelegt.

Wird eine Maßnahme, die nicht im Maßnahmenkatalog enthalten ist, vom WLSB gefördert, so gewährt die Stadt ebenfalls einen entsprechenden Zuschuss.

Der Förderungssatz wird grundsätzlich auf 20 % festgesetzt.

3. Besondere Bestimmungen

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die tatsächlichen, höchstens aber die vom WLSB festgesetzten (höchstens zuschussfähigen) Kosten. Hierbei werden ausschließlich die Antragsunterlagen herangezogen. Die Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

4. Hinweise zur Antragsstellung

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen

- Kostenvoranschlag bzw. Kostenberechnung nach DIN 276 (von Architekt oder sonstigem Baufachmann)
- Raum- und Flächenberechnungen
- Verbindliche Finanzierungsdarstellung gem. Antrag mit den erforderlichen Nachweisen
- Bauunterlagen (Orts-, Lageplan, Bauzeichnungen, Bestandspläne, Plandarstellung alt/neu)
- genehmigtes Baugesuch sowie immissionsrechtliche und wasserrechtliche Genehmigung
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Bauvorhaben über 250.000,00 Euro.

VI. Zuschuss für die Beschaffung von Geräten

Für die Beschaffung von Sportgeräten und Geräten zur Pflege der Sportanlagen, deren Wert im Einzelfall 155,00 Euro übersteigen, wird ein Zuschuss in Höhe von 15 % der Anschaffungskosten gewährt. Hierbei werden die Sportgeräte-Förderrichtlinien des Württembergischen Landessportbundes zugrunde gelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinien, auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses (134/2020) vom 23.07.2020 zu III. Überlassung von städtischen Sportstätten und sonstigen Einrichtungen; 6.2. Veranstaltungen, tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2015 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sportlerehrung

1. Voraussetzungen Vereinssportler

Unabhängig von ihrem Wohnsitz werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt, die für einen Albstädter Verein gestartet sind und

- a) einen Olympischen, Welt-, Europa- oder Deutschen Rekord aufgestellt haben;
- b) an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben;
- c) in eine Deutsche Nationalmannschaft berufen wurden;
- d) sich ausgezeichnet haben bei
 - Deutschen Meisterschaften Platz 1 - 6
 - Süddeutschen Meisterschaften Platz 1 - 3
 - Baden-Württembergischen Meisterschaften Platz 1 - 2
 - Württembergischen Meisterschaften Platz 1

Bei der Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften, bei denen keine Qualifikationen verlangt werden, siehe auch 1. b), erfolgt eine Ehrung nur für die Plätze 1 - 6.

Eine Ehrung erfolgt lediglich in Sportarten, welche als Fachverbände im Deutschen Olympischen Sportbund angesiedelt sind. Die sportlichen Leistungen müssen ebenfalls einem Fachverband des DOSB zugeordnet werden können.

Ebenfalls werden Sportler ausgezeichnet, die ihren Hauptwohnsitz in Albstadt haben und für einen auswärtigen Verein starten.

2. Voraussetzungen Schulsportler

Unabhängig von ihrem Wohnsitz werden Schüler geehrt, welche für eine Albstädter Schule gestartet sind und sich ausgezeichnet haben bei

- a) „Jugend trainiert für Olympia“: Bundesfinale, Platz 1 - 6
- b) „Jugend trainiert für Olympia“: Landesfinale Baden-Württemberg, Platz 1- 2

3. Form der Ehrung

Die Auszeichnung erfolgt bei der 1. Ehrung durch die Verleihung einer versilberten Medaille.

Bei der 5. Ehrung wird eine versilberte Medaille mit der Gravur “5. Verleihung” überreicht.

Bei der 10. Ehrung wird eine vergoldete Medaille mit der Gravur “10.Verleihung” überreicht.

Bei weiteren Ehrungen im 5-jährigen Turnus werden ebenfalls vergoldete Medaillen mit der jeweils gegebenen Gravur überreicht.

Bei allen weiteren Ehrungen erfolgt die Auszeichnung durch Überreichen einer Urkunde.

Die Auszeichnung für erfolgreiche Schulsportler im Rahmen von „Jugend trainiert für Olympia“ erfolgt durch das Überreichen einer speziellen Urkunde.

Die Ehrung erfolgt jährlich im Rahmen eines Empfanges der Sportler durch die Stadt. Dabei wird den Sportlern ein Urkundenheft überreicht, in welchem die Namen der Geehrten und die Platzierungen verzeichnet sind. Zusätzlich zur Auszeichnung durch die Übergabe der Medaille oder einer Urkunde erhalten die Sportler Sachpreise.

Anlage 2

Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Sportämter / Stuttgart, 9. November 2007
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter
-Landesgruppe Baden-Württemberg-

Städtetag Baden-Württemberg

Leitsätze (LS) und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung

1. Präambel

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gemeinbedarfseinrichtungen gehört zu den wichtigsten kommunalen Aufgaben, da die soziale, kulturelle und sportliche Infrastruktur ein wesentliches Element städtischer Lebensqualität bildet.

Die Aufgaben der Kommunen haben sich durch die demografische Entwicklung und ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie durch weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z.B. Ausbau von Ganztagsesschulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, Angebote für Ältere, offene Angebote) auch in den Bereichen Bewegung, Sport, Spiel, Erholung und Freizeit erheblich modifiziert und ausgeweitet. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab, weshalb Sport auch als eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu betrachten ist.

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Deshalb bedarf es auch weiterhin eines steuernden, innovativen und kreativen Handelns der kommunalen Sportverwaltungen, weil nur so sichergestellt werden kann, dass auch zukünftig die Bereiche Sport und Freizeit in die Fachplanungen kompetent eingebracht werden können und dadurch eine bedarfs- und sachgerechte Sportentwicklung im Sinne sportpolitischer Leitlinien ermöglicht wird.

Gerade unter diesen Aspekten werden die vom Städtetag Baden-Württemberg in den Jahren 1995 und 1998 verfassten und im Jahr 2003 aktualisierten Leitsätze und Grundlagen zur kommunalen Sportentwicklung wie folgt neu gefasst:

2. Sportpolitische Leitlinien

LS 1:

Kommunen benötigen transparente und verbindliche sportpolitische Zielsetzungen und Leitlinien, die allen Akteuren des Sports und den politischen Entscheidungsträgern einen verlässlichen Handlungsspielraum aufzeigen und die in ihrer Gesamtheit eine übergeordnete Steuerungsfunktion in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung des Sports innehaben.

LS 2:

Die Erarbeitung der sportpolitischen Ziele erfolgt durch die kommunale Sportverwaltung im Zusammenwirken mit der kommunalen Sportpolitik, den Vertretern des organisierten Sports sowie anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen, um bei der Umsetzung eine höchstmögliche Akzeptanz sicherzustellen.

LS 3:

Die sportpolitischen Ziele sollen sich am Gemeinwohl orientieren. Zielsetzung ist die Weiterentwicklung einer sport- und bewegungsfreundlichen Kommune, die für die Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bietet.

3. Kommunale Sportverwaltung

LS 4:

Sport und Bewegung tragen wesentlich zur Lebensqualität in einer Kommune bei. Die Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheit ist eine kommunale Querschnittsaufgabe, in die verschiedene Fachbereiche der Kommunalverwaltung (z.B. Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung, Grünflächenplanung, Bildung und Soziales) einzubinden sind. Diese ressortübergreifenden kooperativen Planungsprozesse sollen bürgernah sein und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.

LS 5:

Das kommunale Sportamt ist zentraler Akteur für alle Belange von Sport und Bewegung und deren Präsentation im Gemeinwesen. Es bringt sich aktiv als kompetenter Ansprechpartner in die Kommunalverwaltung ein und trägt mit seinem Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.

LS 6:

Das kommunale Sportamt ist vorrangig für die Steuerung, Umsetzung und Evaluierung der sportpolitischen Zielsetzungen bezüglich Angeboten, Organisationsformen und Infrastruktur verantwortlich und unterstützt somit die Sportpolitik in dem Prozess zur Weiterentwicklung von Sport und Bewegung.

4. Kommunale Sportentwicklung

LS 7:

Die kommunale Sportentwicklung und die damit einhergehende direkte und indirekte Sportförderung sowie die Planung von Sportstätten und Sportgelegenheiten müssen auf die Erreichung der jeweils formulierten sport- und gesellschaftspolitischen Ziele ausgerichtet sein.

LS 8:

Neben der Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports sind zur Erreichung weiterer sportpolitischer Zielsetzungen auch Formen der Förderung von Projekten in die kommunale Sportförderung aufzunehmen und auszubauen. Ergänzend zu den Angeboten der Sportvereine können dabei auch Projekte weiterer Einrichtungen gefördert werden.

Durch die Schaffung von Anreizsystemen für eine gezielte Förderung bestimmter Zielgruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, „Talente“, Ältere) und Angeboten (z.B. im Bereich der Ganztagesschulen) eröffnen sich für die Sportpolitik auch neue Steuerungsmöglichkeiten für die Förderung von Kooperationen zwischen Vereinen sowie von Vereinen, Verbänden und weiteren Institutionen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie die Professionalisierung der Arbeit in den Vereinen.

Herausgeber:

Stadt Albstadt

Amt für Familie, Bildung, Sport und Soziales